

**Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes
„Dresdner Elbwiesen und -altarme“**

Vom 29. August 1996

Rechtsbereinigt mit Stand vom 30. April 2015

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVB1. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden mit Beschluß vom 29. August 1996 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Dresdner Elbwiesen und -altarme“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 1.257 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom Juli 1994 im wesentlichen folgende Landschaftsteile im Stadtgebiet Dresden zwischen Autobahnbrücke im Nordwesten und südlicher Gemarkungsgrenze Zschieren im Südosten:

- Elbufer,
- Elbauen,
- Teile der Niederterrasse (sich nahtlos an die Aue anschließende nicht oder wenig bebaute Bereiche),
- Flutrinne in den Gemarkungen Kaditz und Mickten,
- Teile des Ostrageheges in der Gemarkung Friedrichstadt,
- Teile des Altarmes in den Gemarkungen Tolkewitz, Laubegast, Dobritz, Leuben, Kleinzschachwitz, Großschachwitz, Sporbitz, Meußlitz und Zschieren.

(3) Die Ausdehnung des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Dresden (Stand 1980) im Maßstab 1:25000 flächig grau angelegt (Anlage 1) und in fünf Flurkarten der Stadtverwaltung Dresden (Stand 1980) im Maßstab 1:5000 eingetragen (Anlage 2). Die Grenzen des Schutzgebietes sind im Original grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Dresden, Untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 Satz 5 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Sicherung des charakteristischen und einzigartigen Stadt- und Landschaftsbildes, das wesentlich auf der Verzahnung der Elbe mit den weitgehend un bebauten extensiv landwirtschaftlich genutzten Uferbereichen beruht;

2. die Erhaltung und Sicherung des wertvollen naturnahen Kulturräumes (Flußauen, Flußvorland, Altarme) und seiner Durchgängigkeit inmitten des Stadtgebietes mit besonderer Bedeutung für die Naherholung und Naturbeobachtung;
3. die Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung der für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Standortbedingungen, insbesondere der Bodennutzung, der Bodengestalt, des Wasserhaushalts und des Klimas im gesamten Elbraum und insbesondere im Ballungsgebiet der Stadt;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der traditionellen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Wiesen als Dauergrünland sowie die Erhaltung und Förderung von Auwaldbeständen, Lachen, Tümpeln und Feuchtstellen;
5. die Erhaltung als Freifläche im städtischen Verdichtungsraum zur nachhaltigen Sicherung des städtischen Klimas und die Sicherung als Durchlüftungsschneise zur lufthygienischen Entlastung.

§4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan, im Einzelfall auch durch Einzelanordnung festgelegt.
2. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.
3. Die Behörde setzt Eigentümer und Nutzungsberechtigte vor Durchführung der Maßnahmen von konkreten Vorhaben in Kenntnis.

§5

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Dauergrünland umzuwandeln, umzubrechen oder anders zu nutzen als durch extensive Beweidung oder extensive Mahd, dieses über den erntebedingten Nährstoffentzug hinaus mineralisch oder organisch zu düngen oder zu entwässern;
2. Gewässer zu beseitigen oder ökologisch nachteilig zu verändern;
3. Kraftfahrzeuge oder Fahrräder außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen bzw. diese auf allen nicht ausdrücklich dafür zugelassenen Flächen zu waschen oder zu pflegen;
4. Gelände für Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge aller Arten (Flugplätze) anzulegen und zu betreiben und Luftsportgeräte/Luftfahrzeuge aller Arten zu starten oder zu landen. § 6 Abs. 2 Nr. 15 und Nr. 18 bleiben unberührt,
5. öffentlich zugängliche Flußuferbereiche abzusperren;
6. Handlungen vorzunehmen, die das Grund- oder Oberflächenwasser gefährden.

§6 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung oder wesentliche Veränderung/Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
2. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
3. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Einfriedungen oder Absperrungen aller Art, ausgenommen transportable Weidezäune für den Zeitraum der Zweckbestimmung oder Dauerkoppeln traditioneller Bauweise;
4. Änderung der Bodennutzung;
5. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kiesen, Sanden, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
6. Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
7. Anlage oder Veränderung von Erholungseinrichtungen oder von Stätten für Sport und Spiel;
8. Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen oder Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
9. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Stegen oder Anlegestellen und das Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen;
10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstigen Werbeträgern;
11. Anlegen von Feuerstellen;
12. Anlegen von Kleingärten;
13. Neuaufforstung oder Umwandlung von Waldstücken; Anpflanzen von Gehölzen außerhalb von Waldstücken;
14. Beseitigung oder Beeinträchtigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt Erhaltung verdienen, insbesondere von Bäumen, Streuobstwiesen, Feld- und Ufergehölzen, Auwaldresten, landschaftsprägenden Hecken oder Gebüsch, Glatthaferwiesen, Halbtrockenrasen, Schilf- und Rohrbeständen, Fluß- und Bachläufen, -ufern, -mündungen, Lachen, Tümpeln oder Feuchtstellen;
15. Durchführung von Veranstaltungen jeder Art außerhalb ausdrücklich dafür vorgesehener Plätze und Anlagen, einschließlich einzelner, im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen gesondert zu genehmigender, Starts und Landungen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht störender Luftsportgeräte und Luftfahrzeugarten;
16. Reiten außerhalb dafür gekennzeichnete Wege und Flächen;
17. Verlegen oder wesentliche Veränderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
18. Anlegen von Hubschrauberlandeplätzen für den öffentlichen Rettungsdienst;

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 5 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung/Genehmigung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes oder des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung/Genehmigung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der

Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§7 Zulässige Handlungen

§§ 5 und 6 gelten nicht für:

1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entsprechend der Maßgaben dieser Verordnung;
2. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entsprechend der Maßgaben dieser Verordnung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung von Jagd und Fischerei;
4. die Nutzung und Unterhaltung der Elbe als Bundeswasserstraße einschließlich der darauf gegründeten Arbeiten Dritter zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße sowie der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde sowie behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen.

§8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 39 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 5 Abs. 1 geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Dauergrünland umwandelt, umbricht oder anders nutzt als durch extensive Beweidung oder extensive Mahd, dieses über den erntebedingten Nährstoffentzug hinaus mineralisch oder organisch düngt oder entwässert,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Gewässer beseitigt oder ökologisch nachteilig verändert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Kraftfahrzeuge oder Fahrräder außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze fährt oder abstellt bzw. diese auf allen nicht ausdrücklich dafür zugelassenen Flächen wäscht oder pflegt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Gelände für Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge aller Arten (Flugplätze) anlegt und betreibt und Luftsportgeräte/Luftfahrzeuge aller Arten startet oder landet. § 6 Abs. 2 Nr. 15 und Nr. 18 bleiben unberührt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 öffentlich zugängliche Flußuferbereiche absperrt oder wer
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Handlungen vornimmt, die das Grund- oder Oberflächenwasser gefährden,

sofern diese Handlungen nicht gemäß § 7 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer entgegen § 6 dieser Verordnung ohne vorherige

schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung oder eine nach § 6 Abs. 1 erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Dresden über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ vom 19. Juli 1993 (SächsGVB1 S. 654) außer Kraft.

Dresden, den 10. September 1996

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister